Luzern, Samstag, 2. Dezember 1899. Nº 280 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Achtundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bezogen	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Bahnhofstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Bahnhofstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten.

Vor hundert Jahren.

2. Dezember.

Einer amtlichen Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß die Schweiz innert den letzten zwei Monaten an die französischen Truppen geliefert hatt: 4000 Mastochsen, 20,000 Zentner Getreide, 100,000 Rationen Brot, 25,000 Maß Wein und 150,000 Zentner Heu. Darin sind nicht inbegriffen die Fuhrleistungen, die Verpflegung in den Spitälern und was von den Einzelnen requiriert wurde.

Zum Antritt.

Mit heute hat der Unterzeichnete an Stelle des von der Journalistik zurückgetretenen Herrn J. Zimmermann seine Tätigkeit am „Luz. Tagblatt" aufgenommen.

Die Uebung gestattet dem neuen Redakteur, bei seinem Antritt in eigener Sache zu plädieren. Indem ich von diesem Rechte kurz Gebrauch mache, stehe hier zunächst ein Dankeswort an den scheidenden Kollegen für sein treues Walten im Dienste der Sache, die wir zu der unsern gemacht haben. Herr Zimmermann hatte seit dem 1. März 1892 die Leitung des „Luzerner Tagblatt" und verstand es, die Zeitfragen gründlich und nach eigenen Besten zu behandeln, wobei auch der feine Humor, der aus der Tiefe schöpft, an seinem Platz zum Worte kam. Die Leser des „Luzerner Tagblatt" werden mit mir in dem Wunsche einig gehen, daß seine originelle Feder recht oft als werter Gast bei uns vorspreche.

Eine Standpunktsrede ist hier umso weniger beabsichtigt, als die Kontinuität der Redaktion in ihren bisherigen Mitgliedern gewahrt bleibt und Ziel und Tendenz des „Luzerner Tagblatt" in den Kreisen, die es angeht, genügend bekannt sind. Die Schweiz hat seit der großen Umgestaltung vom Jahre 1848 Zeiten politischer und wirtschaftlicher Prosperität durchlebt, welche die Nachwelt zu den glücklichsten ihrer Geschichte zählen wird. Wir betrachten dieses Resultat nicht als das ausschließliche Verdienst einer Partei; aber wir dürfen darauf hinweisen, daß während dieser langen Zeit der Freisinn das Steuer führte, und wir sind der Meinung, daß dies im Interesse des Gemeinwesens auch künftig so bleiben soll.

Es liegt im Wesen jeder Entwicklung, daß ein erreichtes Ziel hundert andere zeigt, die nun erst anzustreben sind. Der Preis der Mühen, durch die im politischen und wirtschaftlichen Leben eine gewisse Stufe erreicht wurde und Aufgaben, die vielleicht die Arbeit von Generationen abforderten, gelöst worden sind, besteht gerade darin, daß wieder neue Postulate und Fragen an uns herantreten, die früher vor andern, noch ungelösten verstummen mußten.

Unserer Zeit ward das schöne Ziel, den Schwachen und Gedrückten der Gesellschaft ein besseres Los zu bereiten. Ein Volk, das sein eigener Souverän ist, erscheint vor andern hiezu berufen, hat aber auch vor andern die Pflicht, sich auf das zu besinnen, was erreichbar ist, und Utopien, die auf fremdem Boden und unter andern Verhältnissen entstanden sind, abzulehnen.

Das Amt des Redakteurs ist mir neu. Ohne seine Bedeutung überschätzen zu wollen, bedaure ich, daß mir die gereifte Lebenserfahrung, die für seine Verwaltung wünschbar wäre, fehlt. Doch ist dies nicht der einzige Mangel, wofür ich die Nachsicht des Lesers erbitten muß. Umso mehr wird es mein Bestreben sein, den vorkommenden Fragen meine ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Behandlung derselben wird zu einem wesentlichen Teile in der Polemik gegen abweichende Ansichten bestehen. Ich sehe ihr entgegen mit der Ueberzeugung, daß gerade dieser Kampf dazu dient, das Wahre und dem Gemeinwesen Förderliche zu suchen, und grüße in diesem Sinne alle die, welche sich als Freunde oder Gegner mit dem „Luzerner Tagblatt" befassen.

Dr. Otto Sidler.

Die Großratssitzung

ist am Donnerstag Nachmittag zu Ende gegangen, unter etwas absonderlichen Erscheinungen.

Der Vorsitzende, Dr. Heller, schlug nach Eröffnung der Sitzung folgende Tagesordnung vor: Kaufvertrag um den untern Klosterhof zu Eschenbach; Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; Wahl des Amtsstatthalters von Luzern.

Kriminalrichter Gut verlangte die Priorität für die Verordnung betr. Publikation der Verlustscheine. Bossart von Sursee wehrte sich lebhaft für das am Morgen in Beratung gekommene Gesetz. Der Rat gab mit 54 gegen 23 Stimmen der Verordnung den Vorrang.

Vorerst wurde nun der Kaufvertrag um den untern Klosterhof in Eschenbach genehmigt. Nach Ansicht der Kommission, für welche Jeu referierte, ist das Geschäft für das Kloster günstig, sowohl was den Zweck: Arrondierung des Klostergutes zur Wahrung der klösterlichen Abgeschiedenheit, als was den Inhalt des Vertrages betrifft. Der Preis entspricht den Verhältnissen, und die Zahlungsbedingungen sind derart, daß dem Kloster keinerlei Unannehmlichkeiten erwachsen. Die Liegenschaft gehörte, wie aus dem Namen ersichtlich, schon einmal dem Kloster. Sie mußte anfangs der Fünfziger-Jahre verkauft werden, damit die dem Konvent Eschenbach auferlegte Kriegskontribution bezahlt werden konnte.

Nun wurde die Verordnung betr. die Publikation der leeren Pfandscheine in Beratung gezogen. Der Referent, Kriminalrichter Gut, beantragte Eintreten.

Dr. Bucher votierte für Nichteintreten. Das Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs vom Jahre 1889 wurde in unserm Kanton durch ein Gesetz eingeführt. Auch diese Wirkung der erfolglosen Pfändung (Publikation) sollte nicht auf dem Verordnungswege, sondern durch ein Gesetz ausgesprochen werden.

Als 1891 das kantonale Einführungsgesetz beraten wurde, erfolgte auch die Anregung, es sei den Kreditoren zu gestatten, ihre leeren Pfandscheine im „Kantonsblatt" zu publizieren, innerhalb Monatsfrist nach der Ausstellung. Der bezügliche Antrag wurde aber abgelehnt.

Ein wirkliches wirtschaftliches Bedürfnis liegt hiefür nicht vor. Ein Fachmann von reicher Erfahrung, Hr. Betreibungsbeamter Sidler in Luzern, hat sich mit aller Entschiedenheit gegen die Publikation der leeren Pfandscheine ausgesprochen. Er hat in seiner Eingabe an den Großen Rat u. a. auch darauf hingewiesen, daß die Zahl der Verlustscheine seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs nicht zugenommen, wie schon behauptet worden ist, wohl aber erheblich abgenommen hat. Im Jahre 1890 z. B. wurden 1606 Zahlungsabschläge und Unzahlbarkeitsurkunden ausgestellt; im Jahre 1897 betrug die Zahl der leeren Pfandscheine 1103.

Man behauptet, es würde mancher Schuldner zahlen, wenn er wüßte, daß er publiziert werde. Das wäre allerdings die letzte Schraube, mit der hartherzige Kreditoren noch etwas aus der Zitrone herauspressen könnten. Es gibt ja Schuldner, die es verdienten, an den Pranger gestellt zu werden. Aber diese werden durch die vorgeschlagene Maßregel nicht getroffen. Die wissen sich immer zu helfen und kennen alle Kniffe und Ränke, um dem Gesetz eine Nase zu drehen und sich immer wieder Kredit zu verschaffen. Aber es gibt Leute, die mit dem besten Willen nicht zahlen können, die über die Kompetenzstücke hinaus nichts ihr eigen nennen und die durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstiges Mißgeschick in die Unmöglichkeit versetzt wurden, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Mit der Publikation dieser Leute erreicht man höchstens, daß sie nicht einmal mehr ein Unterkommen finden: kein Vermieter wird diese armen Leute mehr aufnehmen.

Man wendet ein, es werde ja eine letzte Frist eingeräumt, welche den Leuten die Möglichkeit gibt, die Sache zu ordnen, bevor die Publikation erfolgen muß. Aber denjenigen, die kein regelmäßiges Einkommen haben und von der Hand in den Mund leben müssen, nützt eine solche Frist nichts.

Die Gerichtspraxis könnte auf einem andern Gebiete Abhülfe bringen und die Kreditoren vor Schaden bewahren: Das Institut des Nachlaßvertrages wird greulich mißbraucht. Da kommt zuerst die Nachlaßstundung; dann wird ein Inventar aufgestellt, das an Genauigkeit und Richtigkeit manchmal sehr zu wünschen übrig läßt; auf die Gläubigerversammlung hin wird für eine Mehrheit gesorgt, zu welchem Zwecke mitunter Ansprachen fingiert werden. Die Schuldner, die so vorgehen, sind es eher wert, an den Pranger gestellt zu werden, als arme Teufel, die ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig geworden sind und nichts aus dem Schiffbruch retteten.

Es ist begreiflich, daß kleine Handwerker nach Schutz rufen; aber gegen die bösartigen Schuldner hilft ihnen die eigene, vorbeugende Vorsicht mehr, als die Publikation von Verlustscheinen.

Viele Geschäfte befördern durch ihr Gebaren selbst das leichtsinnige Kreditnehmen. Namentlich ausländische Geschäfte bringen den kleinen Leuten Waren förmlich auf und animieren ihre Kauflust durch wirklich oder scheinbar günstige Zahlungsbedingungen.

Es wird vielleicht gegenüber dem Antrag auf Nichteintreten angewendet werden, er komme post festum; das Postulat auf Publikation der Verlustscheine sei ja angenommen worden. Aber man darf doch daran erinnern, daß die Sache etwas überstürzt kam. Die Anregung wurde seinerzeit von Hrn. Dr. Allgäuer kurz vor Torschluß zur Diskussion gebracht und vom arbeitsmüden Rat ohne langes Besinnen gutgeheißen.

Durch die beabsichtigte Publikation würde größeres Unrecht zugefügt, als verhütet, und staatsrechtlich geht es nicht an, solche Spezialbestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen; deren Aufnahme ins Einführungsgesetz aber wurde seinerzeit abgelehnt. Der Rat tue also gut daran, wenn er auf die Vorlage nicht eintrete.

Kommissionspräsident Gut opponierte dem Antrag auf Nichteintreten, indem er u. a. geltend machte, die armen Schuldner, die wenigstens den guten Willen zeigen, zu zahlen, finden immer billige Rücksicht, und die Publikation der Verlustscheine habe auch den Zweck, die Kontrolle über die Stimmberechtigung zu erleichtern. 65 Gemeinderäte haben sich für und nur 20 gegen die Publikation ausgesprochen. Was z. B. im Kanton Solothurn zu gunsten der Publikation angeführt wurde, gelte auch für unsere Verhältnisse, nämlich: sie entspreche der Volksanschauung und schütze die kantonalen Geldinstitute vor schlimmen Kunden.

Dr. Bucher bemerkte dem gegenüber, für die Mitglieder des Großen Rates komme es in erster Linie auf die eigene Ueberzeugung an, und sie sollen den Mut haben, für dieselbe unter Umständen auch im Gegensatz zur öffentlichen Meinung einzustehen. Wenn die Solothurner sich bei ihren Geldinstituten die Finger verbrannt haben, so ist das für uns kein Grund, derartige Dinge einzuführen. Unsere Kantonalbank paßt schon auf. Es laufen noch viele herum, die keine leeren Pfandscheine auf sich ausstellen ließen, und es wäre doch zu bedauern, wenn die Kantonalbank sie als Bürgen annehmen würde.

Justizdirektor Dr. Schumacher war der Meinung, die Eintretensfrage sei für den Großen Rat erledigt, nachdem die Publikation wiederholt postuliert und schließlich trotz Bedenken des Regierungsrates beschlossen worden sei.

Gegen Eintreten sprachen sich auch Gerichtspräsident Schürmann und Fürsprech Burri aus. Letzterer erinnerte daran, daß er seinerzeit vorgeschlagen hat, einen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Insolvenz zu machen. Ohne eine solche Unterscheidung führe die Publikation zu Ungerechtigkeiten. Wenn man aber einen Unterschied mache, dann sei allerdings ein Gesetz nötig. Er verwahrte sich gegen die Annahme, als sei es denen, welche gegen die Vorlage sprechen, nicht auch daran gelegen, die Gewerbsleute zu schützen.

Mit großer Mehrheit wurde Eintreten beschlossen. In der artikelweisen Beratung wurden alle auf Milderung der Vorlage abzielenden Anträge von Dr. Bucher, Burri, Schürmann und Mick abgelehnt.

Alle Verlustscheine, auch die provisorischen, sollen publiziert werden. Die Publikation erfolgt vier Monate nach Ausstellung des Verlustscheines, nicht erst ein Jahr (Antrag Bucher) oder ein halbes Jahr (Schürmann) nach Einsendung des Quartalverzeichnisses an die Obergerichtskanzlei, und nicht nur dann, wenn der Gläubiger es verlangt.

Auch der Antrag Burri, nur dann zu publizieren, wenn die Insolvenz amtlich als eine verschuldete festgestellt sei, beliebte nicht.

Die Verordnung konnte übrigens nicht zu Ende beraten werden. Die Beratung wurde abgebrochen und ihre Fortsetzung vorläufig wieder auf eine nächste Session verschoben.

Das nämliche Schicksal widerfährt dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Und in der Schwebe bleibt auch die Wahl des Amtsstatthalters von Luzern. Nach langem Suchen hatte die liberale Partei endlich einen Kandidaten präsentiert; die Mehrheit rückte nun am entscheidenden Tag oder, besser gesagt, in der letzten Stunde mit einem andern liberalen Kandidaten auf den Plan, der, wie Direktor Stirnimann namens der Fraktion erklärte, auch den Liberalen genehm war. Der letzte Stein des Anstoßes war durch die Erklärung von Hrn. Adjunkt Steiner beseitigt worden, er würde eine allfällige Wahl zum Amtsstatthalter nicht annehmen. So wurde dann Hr. Großrat und Bezirksrichter Hans Steinmann in Luzern nahezu einstimmig zum Amtsstatthalter gewählt. Er verdankte das Zutrauen und anerkannte das Entgegenkommen der Majorität, erklärte jedoch, er sei entschlossen, die Wahl abzulehnen, und behalte sich nur auf Ersuchen seiner Parteigenossen Bedenkzeit bis zur Frühjahrssitzung vor.

Damit schloß die Session ab.

Schweiz.

— 1. Neubewaffnung der Artillerie. Auf dem Militärdepartement glaubte man ursprünglich, noch in diesem Jahre die Vorlage betreffend die Neubewaffnung der Artillerie bei den Räten einbringen und den bezüglichen Kredit von bekanntlich etwa rund 18 Millionen Franken verlangen zu können. Die mit der Vornahme der Versuche beauftragte Kommission hat jedoch gefunden, daß die Resultate noch nicht derart seien, um bereits definitive Vorschläge zu machen. Die Versuche werden also vorläufig noch fortgesetzt, und in der bevorstehenden Session wird das Kreditbegehren nicht gestellt werden.

Im Zukunftsbudget war vorgesehen, daß der Entscheid gegen Ende dieses oder zu Beginn des nächsten Jahres zu treffen sein werde und daß mit der Neubewaffnung im Jahr 1901 begonnen werden könne. In der oben erwähnten Summe von annähernd 18 Millionen Franken sind die Kosten der Beschaffung der neuen Munition inbegriffen.

— Ingenieur A. Brandt vom Simplon-Tunnel war einer der ersten Fachmänner im Tunnel- und Bergbau, von großer Erfindungsgabe und Arbeitskraft. Er war gebürtig aus Hamburg und hatte anfangs der Sechziger-Jahre in Zürich das Polytechnikum absolviert, nachher bei Eisenbahnbauten in Oesterreich-Ungarn und an der Gotthardbahn mitgewirkt. Da kam er auf die Idee, daß die Wasserkraft viel vorteilhafter direkt zum Treiben der Bohrmaschinen verwendet werden könnte, als auf dem Umweg durch komprimierte Luft. Dieser Idee verdankt die nach Brandt benannte, jetzt am Simplon und an vielen andern Tunnelbauten verwendete hydraulische Stoßbohrmaschine die Entstehung.

Eine der schwierigsten Arbeiten, die Brandt mit seinem Freund Brandau besorgte, war die Trockenlegung umfangreicher Erzminen in Spanien. Dort und jetzt am Simplon hat der Unermüdliche sich überarbeitet, was seinen allzu frühen Tod zur Folge hatte.